



Stadt Kerpen

**Öffentliche Bekanntmachung für die
Bezirksregierung Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf	Mönchengladbach, 29.04.2010
Flurbereinigungsbehörde	
-Dezernat 33-	Dienstgebäude
	41061 Mönchengladbach
Flurbereinigung Gustorf	Croonsallee 36 – 40
Az.: 13 82 2	Tel.: 0211/475-9803
	FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 16 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006 erfolgt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dem 17. Änderungsbeschluss vom 25.10.2006, dem 18. Änderungsbeschluss vom 14.12.2006 und dem 19. Änderungsbeschluss vom 16.02.2007 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

**Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis**

**Stadt Kerpen
Gemarkung Horrem**

Flur 16 Flurstücke 633 und 635

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS) Im Auftrag (Merten)